

Wie schützen die Kantone die Rechte der Kinder?

Resultate der Umfrage des Schweizerischen Verbands alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV zur Alimentenhilfe

Roland Lüthi

Folien zum Referat

- **Vielzahl der Regelungen, die das Kind einschränken**
- **Vielzahl der Regelungen an sich**

Alimentenbevorschussung:

- 11 verschiedene Höchstbeträge zwischen Fr. 400.- und Fr. 1157 für die Vorschüsse
- 23 Kantone mit Einkommens und Vermögensgrenzen:
 - 4 verschiedene Systeme
 - 1 davon eine Sammelkategorie
 - mit 9 unterschiedlichen Systeme
- Weitere Unterschiede zwischen den Kantonen innerhalb der einzelnen Systeme nach:
 - Höhe der Grenzbeträge
 - Mitberücksichtigung von Einkommen und Vermögen eines Ehepartners, der *nicht der Vater* des Kindes ist
 - Mitberücksichtigung von Einkommen und Vermögen eines Konkubinatspartners, der *nicht der Vater* des Kindes ist
 - Anrechnung von Vermögen zum Einkommen mit unterschiedlicher Gewichtung selbstgenutzter Liegenschaften

- Einbezug der Vorschüsse selbst, um das anrechenbare Einkommen zu bestimmen
- Grosse Unterschiede zwischen Grenzbeträgen.
Beispiele:
 - *Einkommen:*
 - SZ Fr. 1'470 / Monat,
 - SG Fr. 5'400 / Monat
 - *Vermögen:*
 - SZ Fr. 25'000
 - ZH Fr. 130'000
- Untergrenzen für den bevorschussten Betrag (BS, ZH)
- Zeitliche Beschränkung der Bevorschussung (NE, TI, VS)
- Bevorschussung
 - nur bis zur Mündigkeit (18 Jahre)
 - bis zum 20. Altersjahr
 - bis zum 25. Altersjahr
- Nachweis von Inkassobemühungen als Bedingung für den Erhalt von Vorschüssen
- Unterschiede bei der Gesuchstellung
- Unterschiede bei den beizubringenden Unterlagen

Unentgeltliche Inkassohilfe (Art. 290 ZGB)

- Ueberbindung der Betreibungs- und Prozesskosten
- Gebühr in Abhängigkeit vom Inkassoerfolg (SO)